

Finanzkontrolle in den zugelassenen kommunalen Trägern
Regelungstext passend für alle Aufsichtsmodelle
- Gesetzliche Klarstellung des Status quo -

Inhalte des Vorschlags

- Die Formulierung entspricht dem Arbeitsentwurf des BMAS zur Verstetigung der Option vom 25. Januar 2010.
- Gesetzliche Klarstellung der Finanzkontrolle, die unabhängig von der Ausgestaltung des Aufsichtsmodells durchgeführt wird. Ermächtigung zur Durchführung einer vereinfachten Finanzkontrolle auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung.
- Gesetzliche Verankerung des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches, in der von den Sozialgerichten bestätigten Form.

§ 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

- (1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 50, 51a, 51b, 53, 55 und 65d ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.
- (2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. § 46 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. § 46 Abs. 5 bis 8 bleibt unberührt.
- (3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.

Absätze 4 und 5 werden neu hinzugefügt:

- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft, ob Einnahmen und Ausgaben in der besonderen Einrichtung nach § 6a Absatz 2 begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der zugelassene kommunale Träger ein Verwaltungs- und Kontrollsystem errichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung gewährleistet und er dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind.
- (5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der zu erstattende Betrag ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.